H:\ZENTRAL\WIN

Der Kreistag
des Landkreises Teltow-Fläming

VORLAGE Nr. 4-1869/14-III

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Haushalts- und Finanzausschuss (zur Information)	10.03.2014
Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt	27.03.2014
Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung	01.04.2014
Kreistag	28.04.2014

Einreicher: Landrätin

Betr.: Durchführung des Verfahrens zur Unterschutzstellung des einstweilig sichergestellten Landschaftsschutzgebietes "Wierachteiche-Zossener Heide"

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung des Landkreises Teltow-Fläming mit der Fortführung des Ausweisungsverfahrens zur Unterschutzstellung des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Wierachteiche-Zossener Heide“.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen

Ansatz:	Ca. 15.000,00 €
Finanzierung durch:	
Produktkonto:	554010.543131
Bezeichnung des Produktkontos:	Aufwendungen für Gutachterkosten / Unterschutzstellungen
Produktverantwortung:	Frau Paul
Konto-Ansatz:	18.200,00 €
noch verfügbare Mittel:	18.200,00 €

Luckenwalde, den 10.03.2014

Wehlan

Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 13.12.2010 beschlossen, die Befugnisübertragung für die Schutzausweisung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) "Wierachteiche-Zossener Heide" zu beantragen. Die Befugnisübertragung wurde beim Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MUGV) als zuständige Behörde mit Schreiben des Landrates vom 15.12.2010 beantragt. Die „Achte Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten“ vom 18.04.2012, ist im Gesetz– und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II, Jahrgang 23 vom 23.04.2012, Nr. 26 veröffentlicht. Damit ist der Landkreis Teltow-Fläming für das Ausweisungsverfahren ermächtigt.

Mit Beschluss des Kreistages vom 18.06.2012 wurde die Untere Naturschutzbehörde (UNB) mit der Eröffnung des Ausweisungsverfahrens beauftragt.

Durch den Beschluss des Kreistages des Landkreises Teltow Fläming vom 27.03.2013 wurde die UNB beauftragt, das Verfahren zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen LSG „Wierachteiche–Zossener Heide“ für den Landkreis Teltow-Fläming durchzuführen.

Am 15.05.2013 erfolgte eine Geländebereisung des Ausschusses für Landwirtschaft und Umwelt des Landkreises, gemeinsam mit den Waldeigentümern, mit Vertretern der Bürgerinitiative (BI) „Freier Wald“, der Presse, des Umweltamtes, des Gutachterbüros RANA und dem Ortsvorsteher von Wünsdorf .

Das Verfahren zur einstweiligen Sicherstellung wurde geführt. Die einstweilige Sicherstellung des geplanten LSG „Wierachteiche-Zossener Heide“ ist mit der Bekanntmachung der entsprechenden Verfügung im Amtsblatt Nr. 20/2013 vom 26.06.2013 gemäß Punkt 2, 3 und 5 der Verfügung am 27.06.2013 rechtswirksam geworden.

Gegen die Verfügung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten LSG „Wierachteiche-Zossener Heide“ wurden 18 Widersprüche erhoben, die gegenwärtig bearbeitet werden.

Gemäß Kreistagsbeschluss vom 18.06.2012 wurde das Fachbüro RANA mit der Erarbeitung des Gutachtens zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit des einstweilig sichergestellten LSG „Wierachteiche-Zossener Heide“ beauftragt. Das redaktionelle Endergebnis liegt der UNB seit dem 28.02.2014 vor.

Eine Zusammenfassung der Aussagen dieses Gutachtens ist als Anlage beigefügt.

Im Fazit kommt das Gutachten zu der Feststellung, dass das vorgeschlagene Gebiet grundsätzlich die Voraussetzung der Schutzerforderlichkeit gemäß § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllt. Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit liegen vor.

Durch das vorliegende Gutachten wird, gestützt auf Festsetzungen verschiedener Planungsdokumente (Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg, genehmigter Landschaftrahmenplan Landkreis Teltow-Fläming) als auch auf konkrete Aussagen über die Arten- und Biotopausstattung, die Bedeutung des geplanten LSG herausgestellt. Maßgeblich für den Wert des künftigen Schutzgebietes sind dabei die Größe, Unzerschnittenheit und Störungsarmut dieses sehr vielgestaltigen Landschaftsraumes.

Es ist zu berücksichtigen, dass das Gebiet des geplanten LSG auch Gegenstand anderer fachrechtlicher Planungen ist. Dies betrifft das Aufstellungsverfahren für den Regionalplan 2020 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland–Fläming und das Aufstellungsverfahren für den Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Zossen.

Gemäß Regionalplanentwurf überschneidet sich das geplante LSG mit dem geplanten Windeignungsgebiet (WEG) 33 sowie mit den Vorranggebieten (VR) 17 u. 19 für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe (Kiesabbau). Im Rahmen der Beteiligungen wurde in den Stellungnahmen des Landkreises Teltow-Fläming auf den jeweiligen Verfahrensstand der LSG-Ausweisung verwiesen.

Die Überschneidung der Planungsabsichten stellt einen Normwiderspruch dar, der mit abschließender Beschlussfassung zum LSG oder bei Genehmigung des Regionalplanes gelöst werden muss. Wann die jeweiligen Verfahrensstände erreicht werden, steht noch nicht fest. Bis dahin ist eine parallele Verfahrensführung möglich.

Der aktuelle Planungsstand des FNP der Stadt Zossen weist nach derzeitigem Kenntnisstand der UNB keine Überschneidung von Konzentrationsflächen für Windenergie und dem einstweilig gesicherten LSG auf.

Am 05.03.2014 fand der zugesicherte Sachstandaustausch zwischen UNB und der Ökotec Windenergie GmbH (Ökotec) zu den auf beiden Seiten erstellten Gutachten statt.

Das nach den für die Genehmigungsplanung für Windenergie relevanten Kriterien erstellte Gutachten von Ökotec kommt im Wesentlichen zu der Aussage, dass aus artenschutzrechtlichen Gründen der Betrieb eines Windparks möglich wäre.

In dem Gespräch wurde seitens Ökotec vorgeschlagen, an Stelle des LSG mit den Flächeneigentümern naturschutzfachliche Aufwertungsmaßnahmen auch außerhalb des Windeignungsgebietes zu vereinbaren. Dazu ist auch eine Reduzierung der Windkraftanlagen denkbar.

In einem zweiten Gespräch am 05.03.2014 hat die UNB die BI „Freier Wald“ über das Ergebnis des Schutzwürdigkeitsgutachtens informiert. Die BI sieht in dem Ergebnis des Gutachtens den Beschluss des Kreistages vom 18.06.2012 zur Ausweisung des LSG bestätigt.

Die veranschlagten Kosten der durchzuführenden Unterschutzstellung beziehen sich auf die Vergabe der Verfahrensbegleitung an ein externes Fachbüro. Mit der Verfahrensführung kann erst nach Genehmigung des Haushaltes begonnen werden.

Die UNB erwartet auf Grund der Sachlage ein aufwendiges Verfahren.

Anlage

Schutzwürdigkeitsgutachten für das geplante Landschaftsschutzgebiet „Wierachteiche-Zossener Heide“ - Zusammenfassung